

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Paul Albrechts Verlag GmbH, nachfolgend Auftraggeber genannt, bestellt auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Mit der Bestätigung oder Ausführung von Bestellungen wird die Geltung dieser Einkaufsbedingungen anerkannt. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Zustimmung.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für die Lieferungen/Leistungen von Zulieferern an den Auftragnehmer, sofern sie in die Lieferungen/Leistungen an den Auftraggeber einfließen. Die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.

2. Bestellungen

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Bestelländerungen oder -ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die mit den Bestellungen vereinbarten Preise sind Festpreise, inkl. Kosten für Transport, Lagerung, Verpackung, Zollformalitäten etc.

3.2 Transportgefahr und Versicherung bis zur fehlerfreien Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Versandanschrift in Deutschland gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3 Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche und unfallvermeidende Verpackungen verwendet werden. Kosten für die Rücknahme und -sendung von Verpackungen trägt der Auftragnehmer.

3.4 Alle Schriftstücke des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer, -positionen und Sachnummern des Auftraggebers enthalten.

4. Liefertermine, Verzug

4.1 Die mit den Bestellungen vereinbarten Liefertermine sind als Fixtermine, beim Auftraggeber eintreffend, zu verstehen. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dem Auftraggeber dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlich zustehenden Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Höhere Gewalt

5.1 Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt oder durch Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Vorzeitige Lieferung, Mehr-/Minderlieferungen

6.1 Eine vorzeitige Lieferung oder eine Mehr-/Minderlieferung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart oder bei Überlieferungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

7. Produkthaftung, Qualität

7.1 Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass seine Lieferungen/Leistungen dem Vertrag mit allen Spezifikationen, den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaften und Fachverbände entsprechen.

7.2 Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückfrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Auftraggeber die Schäden ersetzen, die aufgrund der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen und -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes, die auf die Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, entstanden sind.

7.3 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer seine Produkte so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach mängelfreier Lieferung/Leistung. Wird vom Gesetzgeber oder Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen, gilt diese längere Frist. Der Auftraggeber wird offene Mängel unverzüglich nach Feststellung anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang. Mängel, die erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme festgestellt werden, werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung angezeigt.

8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme mangelhafter Lieferungen/Leistungen zu verweigern, auch wenn nur Anteile mangelhaft sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultierenden Kosten, insbesondere für die Prüfung, Aussonderung, Rücksendung, Ersatzbeschaffung, Arbeitsausfall, Schadenersatzforderungen der Kunden und entgangenen Gewinn zu ersetzen. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Lieferungen/Leistungen einer gewerblichen Nutzung über einen üblichen Zeitraum nicht störungsfrei standhalten.

8.3 Im Gewährleistungsfall ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung, Minderung, kostenlose Ersatzlieferung, unverzügliche und unentgeltliche Nachbesserung und/oder Schadenersatz zu verlangen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beseitigen. Kleine Mängel können vom Auftraggeber – ohne vorherige Abstimmung – selbst bzw. durch Dritte beseitigt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben jeweils unberührt. Durch die Abnahme und Verwendung von Lieferungen/Leistungen oder Unterlagen des Auftragnehmers verzichtet der Auftraggeber nicht auf seine Ansprüche.

8.4 Der Auftragnehmer gewährleistet einen Mindestlieferzeitraum für Ersatzteile von zehn Jahren ab Produkteinführung. Produkte müssen schriftlich abgekündigt werden. Produktabkündigungen erfolgen so, dass der Auftraggeber ausreichend Zeit für Nachbestellungen hat.

9. Rechnung, Zahlung

9.1 Zahlungen erfolgen zu den in den Bestellungen genannten Bedingungen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach vollständiger und mängelfreier Lieferung/Leistung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und ordnungsgemäß eingereichter Rechnung (2-fach).

9.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen erfolgen grundsätzlich vorbehaltlich der Prüfung und Anerkennung der Lieferungen/Leistungen als vertragsgemäß.

9.3 Die Abtretung von Forderungen oder Verpfändungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10. Schutzrechte

10.1 Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung weder Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, u.a. auch für Nutzungsgenehmigungen, die dem Auftraggeber oder seinen Kunden durch Schutzrechtsverletzungen entstehen.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zulieferer sind entsprechend zu verpflichten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

12.2 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen ist die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpfichtungen beider Teile der Unternehmenssitz des Auftraggebers.

12.3 Gerichtsstand ist Lübeck. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend machen.

12.4 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) findet keine Anwendung.